



# JUGENDORDNUNG

Beschlossen von der  
Jugendversammlung am  
24.04.2017

Genehmigt vom  
Vorstand am  
24.04.2017

*Gültig ab dem  
24.04.2017*

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1.	Name und rechtliche Stellung.....	2
§ 2.	Aufgaben .....	2
§ 3.	Organe .....	3
§ 4.	Die Jugendversammlung.....	3
§ 5.	Zuständigkeit der Jugendversammlung.....	5
§ 6.	Die Jugendleitung.....	6
§ 7.	Kassenprüfer / Finanzen .....	7
§ 8.	Gültigkeit dieser Jugendordnung.....	8

## **§ 1. Name und rechtliche Stellung**

- 1.) Die Vereinsjugend (Young Lions) des "*Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V.*" (abgekürzt SRC) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des SRC bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ihr gehören auch alle für die Vereinsjugend des SRC tätigen Mitarbeiter, sowie alle durch die Vereinsjugend des SRC gewählten und berufenen Vertreter an. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SRC.
- 2.) Die Vereinsjugend des SRC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SRC zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SRC.
- 3.) Die Vereinsjugend des SRC ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 4.) Die Vereinsjugend des SRC ist eine Untergliederung des SRC und unterliegt der Satzung und aller Ordnungen des SRC. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung des SRC nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung des SRC.

## **§ 2. Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend des SRC sind:

- a) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung,
- c) die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Satzung des SRC.

### **§ 3. Organe**

Organe der Vereinsjugend des SRC sind:

- 1.) die Jugendversammlung;
- 2.) die Jugendleitung.

### **§ 4. Die Jugendversammlung**

- 1.) Oberstes Organ der Vereinsjugend des SRC ist die Jugendversammlung.
- 2.) Die Jugendvollversammlung besteht aus:
  - a) Mitglieder des SRC bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres;
  - b) für die Vereinsjugend des SRC tätige Mitarbeiter;
  - c) durch die Vereinsjugend des SRC gewählte und berufene Vertreter.
- 3.) Eine Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jugendversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie findet immer vor der Mitgliederversammlung des SRC statt.
- 4.) Die Jugendversammlung wird von der Jugendleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Aushang an allen, zum Zeitpunkt der Einladung aktuellen Spiel- und Trainingsorten des SRC, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, der auf der Einladung genannt ist. Die Tagesordnung setzt die Jugendleitung durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5.) Die Jugendleitung kann jederzeit eine Jugendversammlung einberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend des SRC es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder der Vereinsjugend des SRC schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Jugendleitung verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6.) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 7.) Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden der Vereinsjugend des SRC, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Jugendleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Jugendleitung anwesend, bestimmt die Jugendversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Jugendversammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jugendversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{5}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9.) Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.) Jedes Mitglied der Vereinsjugend des SRC hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Jugendversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12.) Die Mitglieder der Jugendleitung werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{5}$  der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Jugendleitung ist wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13.) Wählbar für die Jugendleitung ist jedes Mitglied des SRC mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 14.) Wählbar als Vorsitzenden der Vereinsjugend des SRC ist jedes Mitglied des SRC mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 15.) Wählbar als Vereinsjugendsprecher der Vereinsjugend des SRC ist jedes Mitglied des SRC mit Vollendung des 14. Lebensjahres, aber noch unter 19 Jahre alt ist.
- 16.) Alle Mitglieder der Vereinsjugend des SRC können bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim der Jugendleitung einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind per Aushang an allen, zum Zeitpunkt der Einladung aktuellen Spiel- und Trainingsorten des SRC bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung zu veröffentlichen.
- 17.) Ein verspätet eingegangener, sowie erst auf der Jugendversammlung gestellter Antrag kann nur behandelt werden, wenn er von der Jugendversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsantrag anerkannt wird. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Jugendordnungsänderung oder eine Änderung des Zwecks zum Gegenstand hat, ist unzulässig.

## **§ 5. Zuständigkeit der Jugendversammlung**

- 1.) Die Jugendversammlung ist unter anderem für folgende Jugendangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
  - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung der Jugendleitung
  - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch die Jugendleitung
  - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
  - e) Entlastung der Jugendleitung
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Jugendleitung
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über die Jugendordnung
  - i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge für den Jugendbereich

## § 6. Die Jugendleitung

- 1.) Die Jugendleitung des SRC besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (Jugendwart);
  - b) zwei Beisitzern;
  - c) dem Jugendsprecher;
  - d) einem Elternvertreter.
- 2.) Die Vereinsjugend des SRC wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vereinsjugend vertreten.
- 3.) Die Bestellung der Mitglieder der Jugendleitung, ausgenommen der Elternvertreter, erfolgt durch Wahl auf der Jugendversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, ausgenommen der Jugendsprecher, der jedes Jahr neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Jugendleitung legt in ihrer ersten Leitungssitzung die Aufgabengebiete der einzelnen Jugendleitungsmitglieder fest und protokolliert diese.
- 4.) Der Vorsitzende der Jugendleitung ist durch die Mitgliederversammlung des SRC zu bestätigen. Eine Bestätigung kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.
- 5.) Der Elternvertreter wird vom Vorsitzenden der Vereinsjugend bestimmt und abberufen.
- 6.) Aufgabe der Jugendleitung ist die Leitung und Geschäftsführung der Vereinsjugend des SRC. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere:
  - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge für die Vereinsjugend des SRC;
  - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Jugendversammlung;
  - c) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
  - d) Überwachung sämtliche Fachabteilungen des SRC im Jugendbereich.
- 7.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern der Jugendleitung ist unzulässig.
- 8.) Die Jugendleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Jugendleitung gewählt ist.

- 9.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Jugendleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10.) Die Mitglieder der Jugendleitung haben in der Sitzung der Jugendleitung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Jugendleitung. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden der Jugendleitung einberufen. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Jugendleitung anwesend sind. Die Jugendleitung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Jugendleitung an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung der Jugendleitung zu protokollieren. Das gleiche gilt auch für Beschlüsse, die per Mail gefasste wurden.
- 11.) Die Jugendleitung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden der Jugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 12.) Beschlüsse der Jugendleitung sind zu protokollieren.
- 13.) Alle Mitglieder der Jugendleitung haben das Recht schriftliche Vorschläge und Anträge an die jeweiligen Fachabteilungen zu richten. Bei Sitzungen der Leitungen aller Fachabteilungen sind die Mitglieder der Jugendleitung einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

## **§ 7. Kassenprüfer / Finanzen**

- 1.) Die Jugendversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht der Jugendleitung angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kasse der Vereinsjugend des SRV mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jugendversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen der Vereinsjugend des SRC und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Jugendversammlung die Entlastung der Jugendleitung.



- 4.) Die Finanzen der Vereinsjugend werden gemeinsam mit den Finanzen des SRC von dem zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) geführt. Die Vereinsjugend kann die Finanzen auch selber führen.

## **§ 8. Gültigkeit dieser Jugendordnung**

- 1.) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 24.04.2017 beschlossen und am 24.04.2017 vom Vorstand des SRC genehmigt.
- 2.) Diese Jugendordnung tritt zum 24.04.2017 in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.